

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Verlagspreis vierteljährlich 1,25 RM., in Wilsdruff 1,30 RM., durch die Post bezogen 1,54 RM.

Genusssteuer Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Inserate werden Montag, Mittwoch und Freitag bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Inserationspreis 15 Btg. pro viergespaltene Zeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Btg. Zeitranbieter und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat in Wilsdruff sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

Mittanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burthardtswalde, Croitzsch, Grundach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herrmannsdorf mit Sandberg, Jungsberg, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Müllitz-Roitzsch, Münzig, Neutirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schriedewalbe, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligsdorf, Spechtshausen, Taubenhelm, Unterdorf, Welschdorf, Wilsberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für Politik und Inserate verantwortlich: Arthur Schunke, für den übrigen Teil: Johannes Krzig, beide in Wilsdruff.

No. 94.

Donnerstag, den 19. August 1909.

68. Jahrg.

Massenschüttungen

unter Benutzung der Dampfwalze werden stattfinden vom 20. bis 25. August zwischen Wilsdruff und Kesselsdorf, vom 26. bis 28. August zwischen Wilsdruff und Limbach und vom 30. bis 31. August zwischen Limbach und Neutanneberg. Weissen, den 17. August 1909.

Nr. 1040 X. Die königliche Amtshauptmannschaft.

Pflaumen- und Obstverpachtung.

Nächsten Sonnabend, den 21. August, nachmittags 5 Uhr, soll im hiesigen Gasthof die der Gemeinde Sachsdorf gehörende Pflaumen- und Obstnutzung für das Mittgebot unter den zuvor bekannt gegebenen Bedingungen verpachtet werden. Sachsdorf, am 17. August 1909.

Runke, Gemeindevorst.

Bei uns sind eingegangen

vom Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen das 15. bis mit 17. Stück vom Jahre 1909,

vom Reichsgesetzblatte

Nr. 31 bis mit 47 vom Jahre 1909.

Diese Eingänge, deren Inhalt aus dem Anschlag in der Hausflur des Rathauses ersichtlich ist, liegen 14 Tage lang in hiesiger Ratiskanzlei zu jedermanns Einsicht aus. Wilsdruff, am 18. August 1909.

Der Stadtrat. Stahlberger.

Freibank Wilsdruff. Donnerstag, den 19. August 1909, von vorm. 8 Uhr an

Schweinefleisch in rohem Zustande: Preis pro kg 1 RM.

Wieder ein neues Gesetz, das Weingesetz,

tritt am nächsten 1. September 1909 in Kraft. Es sind also nur noch 2 Wochen bis zu dem Zeitpunkt, das das Gesetz seine Wirkungen fühlbar machen wird. In Sachsen, wo mit Ausnahme des engeren Meißner Bezirks kein Weinbau mehr betrieben wird, sind diejenigen, welche des neuen Weingesetzes eben erwähnte Wirkungen von langer Hand im Auge behalten möchten, nicht so sehr die Weinbauern, die Winzer, sondern alle, die in irgend welcher Form mit Wein handeln, des Bausch wündervolle Gabe umsetzen, also alle Weinhandler, Weinstubenbesitzer, Hoteliers, Gast- und Schankwirte, Lebensmittelhändler, Krämer und überhaupt Kleinverkäufer von Wein. Diese gehen die folgenden Zeilen direkt und besonders an. Namentlich in ihrem Interesse sind sie geschrieben. Die etwaigen Winzer im Beserkreise sollen aber auch mit auf ihre Rechnung kommen. Auch das, was sie wissen müssen, um nicht mit dem neuen Weingesetz unliebame Erfahrungen zu machen, wird, soweit notwendig, mit in den Kreis der Betrachtung gezogen werden.

Das neue Weingesetz datiert vom 1. April 1909. Es ist auf Betreiben der soliden Weinproduzenten geschaffen worden und will, soll und wird der Weinpanzer, wie sie leider hier und da im Schwunge war, einen Riegel vorschieben. Das Gesetz ist also nach seinen Motiven (Ursachen) nur mit Freuden zu begrüßen und auch sonst ist es im Gegensatz zu manch anderem, weniger erfreulich anmutendem Gesetze, wie sie unsere gesetzgeberisch so produktive — manche sagen überproduktive — Zeit geschaffen hat und noch schafft, knapp, klar, übersichtlich, sachlich, also durchaus zu begrüßend.

Es definiert zunächst den „Wein“ als „das durch alkoholische Gährung aus dem Saft der reifen Weintraube hergestellte Getränk.“ Dieser Wein darf auch aus Gärungsstufen verschiedener Herkunft oder Jahre hergestelt, also verschüttet werden, doch ist es nicht gestattet, Süß- oder Säußwein, sogen. Desferwein, zum Verschreiben von weißem Weine anderer Art zu verwenden. Zuckerzulag ist unter gewissen Sicherheitsmaßregeln und Vorbehalten gestattet, doch darf die Zuckerang nur innerhalb der am Weinbau beteiligten Gebiete des deutschen Reiches vorgenommen werden. Das sind die sozusagen grundlegenden Gesichtspunkte des Gesetzes.

Die Zuckerang muß nach bestimmten Formulare angefertigt werden. Sie ist nur Sache der direkten Weinproduzenten, Winzer, Weinbauern. Folglich interessiert sie alle oder doch die meisten, die im hiesigen Bezirke sich um das Weingesetz zu kümmern haben, nicht. Beachtlich ist für jedermann das Verbot, Wein nachzumachen. Namentlich umfänglich sind die Vorschriften für das Verschreiben in den Kellereien der Weinproduzenten. Diese haben im Zuwiderhandlungsfalle gegen die neu geschaffenen Gesetzesvorschriften eine Geldstrafe bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 3000 Mark zu erwarten. Das sind die Höchststrafen, außer denen noch, abgestuft nach unten, gegen Einzelverfehlungen geringere Strafen vorgesehen sind. Das Weinpanzeren wird also unter Umständen ein recht nützliches und teures Vergnügen und das von Rechtswegen. Uebrigens dürfen laut § 1 Abs. 3 alle am Tage des Inkrafttretens des neuen Weingesetzes bei dem Einzelnen noch vorhandenen Bestände nach den Bestimmungen des alten Gesetzes unbeschränkt weiter verkauft werden.

Um nun das Gesetz praktisch und bequem durchzuführen zu gestalten und ein zweckmäßiges Hand in Handgeben der in Frage kommenden Beteiligten, also aller am Weinbau und Weinverkauf Interessierten einerseits und der kontrollierenden behördlichen Stellen andererseits, zu ermöglichen, sind durch „Zusatz-Bestimmungen vom 9. Juli 1909“, welche bereits der neue Herr Reichskanzler in Vertretung gezeichnet hat, sehr praktische Vorkehrungen getroffen worden. Jeder nämlich, der mit Wein als Winzer oder als Händler oder Verkäufer zu tun hat, hat besondere Bücher zu führen, die tatsächlich sehr wenig Mühe machen werden und für alle Beteiligten sich als praktisch und angenehm erweisen dürfen. Bemerkenswert ist, daß diese Bücher gemäß dem ganzen Sinne des neuen Weingesetzes sich nicht nur auf den Wein, sondern auch auf den Kognak, der ja von Rechtswegen immer ein Nebenprodukt nur des Weins sein soll, erstrecken. Der § 19 des Gesetzes sagt, wer alles Bücher zu führen hat. Die Zusatzbestimmungen zu diesen § erläutern den Charakter dieser Bücher.

Da gibt es zunächst ein Kellerbuch, was nach 2 Nummern geführt werden kann, dann ein Fäßlager- und ein Weinlagerbuch, weiter eins für Geschäftsmittler, nämlich ein Weinbuch und ein Zuckerangkontrollbuch. Das Weinbuch brauchen alle Schankwirte, Lebensmittelhändler, Krämer und sonstigen Kleinverkäufer von Wein. Weinhandler größeren Stils bedürfen außerdem noch des Weinlagerbuchs. Die anderen Bücher, die zu führen sind, kommen eigentlich nur für die deutschen Weingroßproduzenten in der Pfalz und am Rhein in Frage.

Es ist nun das eifrigste Bemühen der geordneten Behörden, denen die zur Führung der verschiedenen erwähnten Bücher verpflichtet sind, die Sache so leicht wie möglich zu machen, damit das so nützliche neue Weingesetz nicht als eine Belastung der dadurch zumeist betroffenen Kreise empfunden wird. So hat in dankenswerter Weise Herr Dr. B. Säh-Dresden bereits jetzt im Auftrage der Sächsischen Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege das ihm unterstellte Gebiet gleich seinen übrigen Herren Kollegen bereit und überall erklärend und unterrichtend gewirkt. Auf seine Anregungen und Darlegungen sind auch die vorklehenden Zeilen zurückzuführen und ihm ist's auch zu danken, daß bereits jetzt überall die in Sachsen hauptsächlich in Betracht kommenden neuen Weinbücher pp. zu haben sind.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 18. August.

Deutsches Reich.

„Major Bethmann Hollweg“.

Das Militär Wochenblatt meldet: von Bethmann Hollweg, Rittmeister a. D., zuletzt Oberleutnant des zweiten Aufgebots der Garde-Landwehr-Kavallerie, wird unter Verleihung des Charakters als Major mit der Berechtigung zum Tragen der Uniform des ersten Garde-Dragoner-Regiments bei den Offizieren à la suite der Armee eingestellt.

Zeppelins Fahrt nach Berlin.

Graf Zeppelin wird bei seiner Fahrt nach Berlin, die Ende dieses Monats stattfindet, nicht auf dem Tempelhofer Felde, sondern auf dem Tegeler Schießplatze landen.

Heute mittag fand eine Besprechung der maßgebenden Faktoren statt, in der mit Rücksicht auf die zu erwartende kolossale Menschenmenge, die zum Tempelhofer Felde strömen würde, die Landung auf dem Felde als nicht opportun betrachtet wurde; Graf Zeppelin wird wohl über das Tempelhofer Feld hinwegfahren, dann über der Stadt Berlin einige Uebungen ausführen, um es der ganzen Bevölkerung zu ermöglichen, den Ballon genau und in nicht zu bedeutender Höhe zu sehen. Die Landung des Luftschiffes wird dann aber auf dem Tegeler Schießplatze erfolgen. Zu den Absperungen wird Militär herangezogen werden. Nur die offiziellen Persönlichkeiten und die besonders geladenen Gäste werden an der Landungsstelle Zutritt erhalten, doch wird der Platz für die folgenden Tage zu Befestigung des dort verankert bleibenden Luftschiffes der gesamten Bevölkerung offen stehen. Die Sache ist so gedacht, daß auf bestimmten Bahnen die Menge um das Luftschiff herumgeleitet wird. Damit die Berliner den ankommenden „Zeppelin“ in aller Ruhe und ohne Gefahr für den einzelnen sehen und begrüßen können, soll das Luftschiff eine bestimmte Route innehalten, die schon kartographisch fertiggestellt und dem Publikum bekannt gegeben wird. Die Route ist wie folgt gedacht: „Zeppelin“ kommt von Siedau, er wird also in der Steglitzer Gemarkung für Berlin zuerst zu sehen sein. Von dort fährt er über Schöneberg zum Tempelhofer Felde, dann die Friedrichstraße hinab nach den Linden und von den Linden nach Osten bis etwa an die Kummelsburger Gemarkung, ferner über einen Teil des Nordens, westwärts über Charlottenburg, hierauf nach Tegeler. Die Schulkinder — es kommen ungefähr 400000 in Frage — sollen vor den Gefahren des Menschenandranges in der Weise geschützt werden, daß sie an besonderen Punkten versammelt werden, und zwar sind hierzu die Höhe der das Tempelhofer Feld umsäumenden Kasernen auszuheben, ferner im Norden der Gyerzierplatz der sogenannten „Malkäfer“. Das Tempelhofer Feld wird ganz freigegeben. Es finden hier keinerlei Absperungen statt.

Die Funkentelegraphie

im Dienste der deutschen Motorluftschiffahrt.

Das Militärluftschiff „Groß II“ liegt gestern nachmittags 5^{1/2} Uhr bei schwachem Nordwestwinde vom Tegeler Schießplatze auf. Es handelt sich speziell um Versuche mit Funkentelegraphie zwischen dem Luftschiff und der auf dem Hofe des Luftschiffersbataillons aufgestellten Funkstation, sowie mit den Stationen in Nauert, Frankfurt a. M. und Stuttgart. Die Funkstation in Nauert tauschte bereits um 5^{1/2} Uhr Telegramme mit dem Luftschiff. Die Eisenteile der Gondel waren mit Leinwand ausgekleidet, sodass nur die Funkstation hervortrat. Die Führung hatte Major Sperling. Außerdem befanden sich in der Gondel Hauptmann v. Jena, Oberingenieur Bassener, Chauffeur Rüdell, sowie zur Bedienung der Funkenapparate ein Offizier von der Funkstation.

Ein sehr abfälliges Urteil über die

Reichsfinanzreform

fällt in der freikonserwativen „Post“ der Generalleutnant z. D. v. Schmidt. Er nennt die Reform ein Pflückwerk, sondergleichen, hervorgegangen aus den eigenwütigen, bzw. von Jesuitismus erfüllten reichsfeindlichen Ideen der Konserwativen und des Zentrums. Er sagt, die minder